

beginnen und die nöthigen Gesetzworlagen bearbeiten zu können. Sie sieht sich der Besorgniß nicht ausgesetzt, daß die im Wege der Gesetzgebung bereits festgestellten Grundsätze der Prüfung und Begutachtung einer künftigen Ständeversammlung wieder überliefert werden, was bei einem bloßen Gutachten doch am Ende würde geschehen können und müssen." Diesen in den Deputationsberichten ausgesprochenen Ansichten ist in den Kammern nirgends widersprochen worden. Die Sistirung der Vorarbeiten würde daher, nach meinem Dafürhalten, der Ansicht der frühern Kammern wenig entsprechen, dagegen der Staatscasse bedeutende Nachtheile zufügen und, wie ich bereit erwähnt habe, die Ausführung des Plans ganz gewiß auf ein Jahr hinauschieben. Unter diesen Umständen, meine Herren, hofft daher die Staatsregierung, daß die geehrte Kammer von dem dritten Antrage absehen, vielmehr der Staatsregierung auch künftig bei der Vorbereitung zu Ausführung des erwähnten Gesetzes freie Hand lassen wird. Daß die Mittel zur Ausführung des Gesetzes zu beschaffen sind, erkennt Ihr Ausschuß in seinem Berichte selbst an; es liegt gewiß aber kein Grund zur Annahme vor, daß die Staatsregierung dabei einen größern Aufwand machen wird, als schlechterdings erforderlich ist. Endlich, meine Herren, erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Staatsregierung daran, ob der dritte Cuno'sche Antrag von der Kammer angenommen wird oder nicht, nur das Interesse hat, was aus dem Wunsche entspringt, daß die von allen Seiten begehrte neue Einrichtung, mit welcher auch, wie es sich von selbst versteht, die neue Strafproceßordnung und das neue Criminalgesetzbuch zusammenhängt, so bald als möglich ins Leben treten möge.

Berichterstatter Abg. v. Dieskau: Der Herr Justizminister glaubt in der Motivirung des Berichts zu dem dritten Theile des Cuno'schen Antrags einen Widerspruch zu erkennen mit dem Antrage des Ausschusses dazu. Allein eine genauere Einsicht in den Bericht wird finden lassen, daß dieser Widerspruch nicht vorhanden ist; denn es heißt ausdrücklich im Berichte: „Daß eine Sistirung der Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848 bis nach Genehmigung der Anschläge durch die Kammern im vollen Umfange und auch inwiefern sie überhaupt vorbereitende Maaßregeln, insbesondere bereits eingeleitete Verhandlungen zu einem Abschlusse vortheilhafter Grundstückserwerbungen betreffen könnten, nicht zu befürworten sei.“ Folgt nun darauf unmittelbar der Antrag und steht in diesem Antrage, daß die Sistirung der Ausführung des Gesetzes insoweit auszusprechen sei, als dadurch Verbindlichkeiten für den Staat entstehen würden, so können unmöglich die Verbindlichkeiten, die aus vorbereitenden Maaßregeln, insbesondere aus bereits eingeleiteten Verhandlungen zu einem Abschlusse vortheilhafter Grundstückserwerbungen entstehen könnten, darunter verstanden werden. Es ist dies, wenigstens ist der Berichterstatter und auch der Ausschuß dieser Ansicht gewesen — nur in der Weise zu verstehen, daß die Verbindlichkeiten, deren im Vordersatze Erwähnung geschehen ist,

nicht mit unter den Verbindlichkeiten zu verstehen seien, deren im Antrage gedacht wird.

Abg. Rewiger: Mit dem Verlangen des Herrn Antragstellers, daß der Kammer der Organisationsplan, ingleichen die Kostenanschläge der Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollen, kann man sich schon einverstanden erklären, obschon ich auf Letzteres, nämlich auf die Prüfung von Kostenanschlägen, insoweit sie insbesondere Bauanschläge sind, ein besonderes Gewicht nicht lege. Ist es ohnehin immer eine mißliche Sache für die Kammer, Bauanschläge zu prüfen, so ist es im vorliegenden Falle doppelt schwierig. Wollten wir die einzelnen Anschläge richtig beurtheilen, so müßten wir mit den verschiedenen Vertlichkeiten bekannt sein; das sind wir aber nicht, und so glaube ich, wird uns die Prüfung dieser Anschläge, dafern sie erfolgreich sein soll, sehr schwer werden. Das scheint der Herr Antragsteller selbst gefühlt zu haben, indem er sich mit auch nur oberflächlichen annähernden Anschlägen der Kosten begnügen will. Nun begreife ich allerdings nicht, was das uns nützen soll. Wir haben dann nur eine annähernde Uebersicht, eine bestimmte aber über die zu gewährenden Kosten keineswegs. Wenn ich erklärt habe, mit dem Verlangen des Herrn Antragstellers insoweit einverstanden sein zu können, so bin ich es aber keineswegs, sobald dadurch die Gefahr einer Verzögerung hervorgerufen wird, und diese Gefahr scheint im dritten Theile des Antrags zu liegen. Nach diesem Antrage soll von der Staatsregierung verlangt werden, „daß sie inzwischen und bis nach erlangter Genehmigung der Kammern zu den gewünschten Anschlägen die Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, insoweit sistire, als dadurch Verbindlichkeiten für den Staat entstehen würden“.

Meine Herren! Wissen wir gewiß, daß die Staatsregierung im Stande sein werde, in so kurzer Zeit die gewünschten Anschläge vorzulegen, als es nothwendig ist, um sie rechtzeitig prüfen zu können? Wissen wir gewiß, daß die Staatsregierung den guten Willen dazu hat, und wenn sie ihn gegenwärtig hat, daß sie ihn behalten wird? Wissen wir, wie lange wir noch beisammen bleiben werden? Es kann also recht leicht der Fall eintreten, daß die Kammern auseinander gehen und die Anschläge noch nicht vorgelegt sind. Was wird dann werden? Es wird dann, wenn wir der Staatsregierung die Verbindlichkeit auferlegen, bei vorkommenden Fällen, wo der Staat eine Verbindlichkeit eingehen soll, den Fortgang der Sache bis auf Genehmigung der Kammern zu sistiren, etwa in drei Jahren, beim nächsten ordentlichen Landtage wieder die Rede vom öffentlichen Gerichtsverfahren sein. Dann wissen wir aber auch nicht, meine Herren, ob die Staatsregierung, wie ich schon andeutete, die Grundsätze, nach welchen sie jetzt zu handeln scheint, auch ferner beibehalten werde. Wird sie, wenn ihr die Zeit günstig scheint, die unbequeme neue Gerichtsverfassung zu beseitigen